

herzog Johann von Oesterreich. In dem sog. Gelehrte vom 28. Juni¹ wurden „der provisorischen Centralgewalt“ die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten übertragen, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, Johann die Oberleitung der gesamten bewaffneten Macht (welcher?), die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands. „Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört (Nr. 13 des sog. Ges. v. 28. Juni 1848) das Bestehen des Bundestages auf.“ Nun ersuchte allerdings noch am nämlichen Tage der Bundestag den Erzherzog Johann um Uebernahme dieses „hohen und wichtigen Berufes“; es wurde auch der Erzherzog Johann theils ausdrücklich, theils stillschweigend, insofern alle deutschen Regierungen ihre Bewo- mächtigten zum Bundestage nummehr bei der provisorischen Centralgewalt beglaubigten, allgemein anerkannt, indeß muß es als ganz unzutreffend bezeichnet werden, wenn Zacharia² hieraus folgert, daß das ganze Gelehrte vom 28. Juni 1848, insbesondere sein § 3: „Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen“, von allen deutschen Regierungen anerkannt und dadurch zugestanden worden ist, daß fortan die Nationalversammlung „das einzige ganz Deutschland repräsentirende Organ in Betreff des Verfassungswerkes geworden ist“.

Erzherzog Johann nahm die Wahl an, ernannte F. v. Gagern zum verantwortlichen Reichsminister, an dessen Stelle Simson zum Präsidenten der Nationalversammlung gewählt wurde. Hieraus sah die Bundesversammlung, nachdem sie dem Reichsverweser „die Ausübung aller ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen“ übertragen hatte, „ihre bisherige Thätigkeit als beendet an“ und löste sich am 12. Juli auf.

Die Nationalversammlung, welche den Unterschied zwischen ihrer vermeintlichen und ihrer wirklichen Macht bei Gelegenheit des von ihr anfänglich für ungültig erklärten Waffenstillstandes zwischen Preußen und Dänemark (26. August 1848) erkennen mußte³, beschloß nach endlosen Beratungen „die Grundrechte des deutschen Volkes“ nach dem Vorbilde der „droits de l'homme et du citoyen“ der französischen Revolution endgültig am 21. December 1848. Sie wurden am 27. December 1848 vom Erzherzog Johann publicirt⁴. Sehr schwierig gestalteten sich die Beratungen über die Reichsverfassung, namentlich wegen der Oberhauptfrage. Zunächst konnte über die Dauer der Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes weder in dem (von der Nationalversammlung bestellten) Verfassungsausschuß, noch im Plenum der Nationalversammlung eine Mehrheit für eine der verschiedenen Ansichten — ob erblich, lebenslänglich, auf 12, 6 oder 3 Jahre — erzielt werden. Nur daß eine einheitliche, aus den regierenden Fürsten zu nehmende Spitze gewonnen werden sollte, wurde am 19. Januar 1849 mit 258 gegen 211 Stimmen festgesetzt. Am 12. März 1849 stellte der Abgeordnete Welfer den Antrag: „Die gesammte Reichsverfassung, so wie sie jetzt mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschuße redigirt vorliegt, durch einen einzigen Gesamtbeschuß anzunehmen, auch die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem König von Preußen zu übertragen.“ Dieser Antrag wurde am 21. März mit 288 gegen 252 Stimmen abgelehnt. Indes wurden die einzelnen Bestimmungen der Verfassung nach einander angenommen, die einheitliche kaiserliche Spitze mit 279 gegen 255 und die Erblichkeit des Reichsoberhauptes mit 267 gegen 263 Stimmen⁵, und darauf am 28. März König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen mit 290 Stimmen gegen 248 Stimmenthaltungen⁶ zum erblichen Kaiser und Reichsoberhaupt erwählt. Aus dem Inhalte der Reichsverfassung⁷ ist hauptsächlich wegen der Zuständigkeitsverhältnisse

¹ Bei Weill, S. 117, in dem „Reichsgelehrteblatt“ v. J. 1848, Stück 1, Str. Nr. S. 627 ff.
² S. 219.

³ Ernennung des Fürsten Ricknowski und des Generals von Auerwald. Verschiedenes und bemerkwürdiges Einzelne mußte die Nationalversammlung gegen Volkshausen schützen.

⁴ Reichsgelehrteblatt v. J. 1848, Stück 8; bei Weill, Quellen und Actenstücke, S. 124 ff.

⁵ Den. Ver., S. 6058 ff.

⁶ Den. Ver., S. 6063.

⁷ Vablicirt am 28. April 1849 (nicht vom Reichsverweser) im Reichsgelehrteblatt, S. 101 ff.; abgedruckt u. A. bei Weill, Quellen u. Actenstücke, S. 133 f.